

§ 6 der BaumSchVOFF,
genauere Angaben *:

ein Fällverbot würde zu einer **unzumutbaren Beeinträchtigung** der Nutzung des Grundstücks führen, Begründung *:

sonstige Gründe *:

Die Fällung/die Schnittmaßnahme muss im **Zeitraum vom 01.03. bis 30.09.** durchgeführt werden.

Ich/wir beantrage/n deshalb gleichzeitig eine Ausnahmegenehmigung zum § 39 Bundesnaturschutzgesetz.

Begründung *:

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

Lageplan, zweifach (mit Eintragung der auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort und der Angabe der Baumart und des Stammumfanges und des Kronendurchmessers) oder Lageskizze (ggfs. mit Fotos); § 6 Absatz 4 BaumSchVOFF

Für den/die gefälltten Baum/Bäume kann die nach § 7 BaumSchVOFF erforderliche Ersatzpflanzung vorgenommen werden:

auf dem o.g. Grundstück *

auf folgendem Grundstück *:

nicht vorgenommen werden. Begründung *:

Hinweis: Nach § 7 Abs. 3 und 4 BaumSchVOFF ist eine Ausgleichszahlung zu leisten, wenn Ersatzpflanzungen ganz oder teilweise unmöglich sind. (1.150,00 € je Baum)

.....
Grundstückseigentümer/in oder
Vertreter/in der Eigentümergemeinschaft

.....
Bevollmächtigte/r

Ansprechpartner für Ihre Rückfragen in Baumschutzangelegenheiten sind Herr Schöberle, Tel.-Nr. 0335 / 552-3932 oder Frau Rätzel, Tel.-Nr. 552-3930, Goepelstraße 38, PSF 1363, 15203 Frankfurt (Oder). Sie erreichen uns auch unter der Fax-Nr. 0335 / 552-3299 bzw. E- Mail umweltamt@frankfurt-oder.de .

* evtl. als Anlage beifügen

° freiwillige Angabe